



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0484/2024		Datum: 28.08.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
Betreff:			
Übertragung von Haushaltsermächtigungen des konsumtiven Haushaltes 2023 nach 2024			
Gremienweg:			
10.10.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
30.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2023 in das folgende Haushaltsjahr 2024 zu übertragen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung zwecks einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es sachlich und betraglich notwendig ist.

Gemäß Haushaltsvermerk sind u. a. ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen) übertragbar. Im Haushaltsvollzug 2023 kam es vereinzelt zu Verzögerungen. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2024 dringend benötigt und werden in der Anlage dargestellt.

Anlage: Übersicht konsumtive Übertragungen 2023 nach 2024

Finanzielle Auswirkungen: siehe Anlage

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine